

Bundes Public Corporate Governance Bericht 2018

1 Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 und Bekanntgabe der Abweichungen

1.1 Bekenntnis

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ist verpflichtet, den Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) anzuwenden. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BRZ GmbH bekennen sich zu den Regelungen des B-PCGK 2017.

Die Geschäftsführung der BRZ GmbH hat jährlich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Bundes Corporate Governance Bericht). Dieser Bericht hat aus Sicht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darzulegen, ob dem B-PCGK 2017 entsprochen wurde und wenn von dessen verpflichtenden Regeln (K) oder „Comply“-Regeln (C), die in die Sphäre von Geschäftsführung und Aufsichtsrat fallen, abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bundes Public Corporate Governance Bericht wird auf der Website der BRZ GmbH (www.brz.gv.at) veröffentlicht.

Im Folgenden werden die Informationen bereitgestellt, die nach dem B-PCGK 2017 zu veröffentlichen sind und es wird dargelegt, wo es zu allfälligen Abweichungen zu den Vorgaben des B-PCGK 2017 gekommen ist.

1.2 Abweichungen

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Regeln des B-PCGK 2017 in welcher Art und Weise abgewichen wird (a) und es werden die Gründe für die Abweichung angeführt (b):

1.2.1 Punkt 7.4 des B-PCGK 2017: Dokumentation der Entscheidungen des Anteilseigners

(a) Die Dokumentation der Entscheidungen des Anteilseigners erfolgt unter anderem im Rahmen der Generalversammlung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, ansonsten in der Sphäre des BMF als Anteilseigner.

(b) Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übt gemäß § 1 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) die Gesellschafterrechte an der BRZ GmbH für den Bund aus.

1.2.2 Punkt 8.3.3 des B-PCGK 2017: Haftpflichtversicherung

Die BRZ GmbH als IKT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung, dessen Aufgaben im Rahmen des BRZG definiert sind, unterliegt zusätzlich zu den erhöhten Risiken eines IT-Unternehmens besonderen Risiken durch gesetzlich normierte Betriebspflichten. Es wurde demnach eine „Directors and Officers (D&O)“-Versicherung abgeschlossen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Regressregelungen von § 14 BRZG geboten, die die Republik Österreich treffen könnten. Die Entscheidung und Begründung für die Zweckmäßigkeit der D&O-Versicherung ist im Beschaffungsakt dokumentiert.

(a) Ab März 2018 wurden unterschiedliche Polizzen zur Trennung der Versicherung zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat im Sinne der „Two-Tier Trigger Policy“ abgeschlossen.

(b) Die bestehende D&O-Versicherung der BRZ GmbH hatte eine Laufzeit bis 10.03.2018 und war vor Ablauf dieser Frist nicht ohne Nachteile für die BRZ GmbH abänderbar.

1.2.3 Punkte 9.3.6 und 9.4.3 des B-PCGK 2017: Bemessung von Vergütungen

(a) Die Einhaltung dieser Bestimmungen fällt nicht in die Sphäre der BRZ GmbH.

(b) Die Bemessung der Vergütung für die Geschäftsführer und die Regelung der Folgen einer allfälligen Vertragsbeendigung fallen in die Sphäre des Anteilseigners (BMF).

1.2.4 Punkt 11.2.1 des B-PCGK 2017: Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

(a) Die Einhaltung dieser Bestimmungen fällt nicht in die Sphäre der BRZ GmbH.

(b) Die Einhaltung dieser Vorgaben (im Rahmen der Bestellung) fällt grundsätzlich in der Sphäre des Anteilseigners (BMF).

1.2.5 Punkt 11.3.3 des B-PCGK 2017: Personalausschuss

(a) Der Aufsichtsrat der BRZ GmbH hat keinen Personalausschuss.

(b) Die Verträge mit der Geschäftsführung werden in der Sphäre des Anteilseigners (BMF) geschlossen. Dieser Punkt des B-PCGK 2017 ist auf die BRZ GmbH praktisch nicht anwendbar.

1.2.6 Punkt 12.2 des B-PCGK 2017: Offenlegung der Vergütungen

(a) Nach Maßgabe von Punkt 12.2 des B-PCGK 2017 werden keine Angaben über die Vergütungen der Geschäftsführung in diesem Bericht gemacht.

(b) Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen.

2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

a) Geschäftsführung

i) CEO

Mag. Markus Kaiser

Geburtsjahr: 1972

Datum der Erstbestellung: 01.05.2016

Ende der laufenden Funktionsperiode: 30.04.2021

Funktion in der Geschäftsführung: CEO, Sprecher der Geschäftsführung und technischer Geschäftsführer

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: LFRZ GmbH (gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK 2017)

Gewährte fixe und variable Vergütungen im Geschäftsjahr: Siehe Punkt 1.2.6

Angewandte Grundsätze, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft: Siehe Punkt 1.2.6

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung: Siehe Punkt 1.2.6

ii) CFO

Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Geburtsjahr: 1973

Datum der Erstbestellung: 01.02.2007

Ende der laufenden Funktionsperiode: 30.04.2021

Funktion in der Geschäftsführung: CFO und kaufmännische Geschäftsführerin

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen/Institutionen: LFRZ GmbH (gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK 2017), Allianz Investmentbank AG sowie Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Gewährte fixe und variable Vergütungen im Geschäftsjahr: Siehe Punkt 1.2.6

Angewandte Grundsätze, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft: Siehe Punkt 1.2.6

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung: Siehe Punkt 1.2.6

b) Aufsichtsrat

Dr. Maximilian Schnödl

Geburtsjahr: 1983

Datum der Erstbestellung: 27.10.2014

Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2022

Mitglied des Aufsichtsrates bis 20.12.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates ab 20.12.2017

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

EUR 3.213,15 (davon 2.213,15 Vergütung und EUR 1.000,- Sitzungsgeld); zusätzlich wurden im Geschäftsjahr 2018 Reisekosten in der Höhe von EUR 10.569,16 erstattet

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Mag. Georg Schöppl

Geburtsjahr: 1966

Datum der Erstbestellung: 18.06.2013

Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates bis 20.12.2017

Mitglied des Aufsichtsrates ab 20.12.2017

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ab 20.06.2018

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

EUR 3.586,85 (davon EUR 2.586,85 Vergütung und EUR 1.000,- Sitzungsgeld)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

MMag.^a Elisabeth Gruber

Geburtsjahr: 1967

Datum der Erstbestellung: 20.12.2017

Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2021

Mitglied des Aufsichtsrates

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

EUR 72,33 (davon EUR 72,33 Vergütung)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Mag.^a Ursula Weismann

Geburtsjahr: 1967

Datum der Erstbestellung: 18.03.2015

Datum des Ausscheidens: 23.04.2018

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

EUR 3.400,- (davon EUR 2.400,- Vergütung und EUR 1.000,- Sitzungsgeld)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Mag.^a Martina Scheibelauer

Geburtsjahr: 1976

Datum der Erstbestellung: 26.09.2017

Datum des Ausscheidens: 04.07.2018

Mitglied des Aufsichtsrates

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

EUR 984,66 (davon EUR 584,66 Vergütung und EUR 400,- Sitzungsgeld)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber

Geburtsjahr: 1972

Datum der Erstbestellung: 26.09.2017

Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2021

Mitglied des Aufsichtsrates

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

EUR 984,66 (davon EUR 584,66 Vergütung und EUR 400,- Sitzungsgeld)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Mag.^a Tatjana Oppitz

Geburtsjahr: 1962

Datum der Erstbestellung: 23.04.2018

Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2022

Mitglied des Aufsichtsrates

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

keine Zahlung im Geschäftsjahr 2018

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Dr. Hannes Schmid

Geburtsjahr: 1983

Datum der Erstbestellung: 04.07.2018

Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2022

Mitglied des Aufsichtsrates

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018:

keine Zahlung im Geschäftsjahr 2018

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Roland Hohenberger

Geburtsjahr: 1957

Datum der Erstbestellung: 09.03.2017

Ende der laufenden Funktionsperiode: § 110 Abs. 3 ArbVG

Mitglied des Aufsichtsrates, Belegschaftsvertreter

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018: -

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Christian Meidl

Geburtsjahr: 1964

Datum der Erstbestellung: 11.01.2007

Ende der laufenden Funktionsperiode: § 110 Abs. 3 ArbVG

Mitglied des Aufsichtsrates, Belegschaftsvertreter

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018: -

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Helfried Steinbrugger

Geburtsjahr: 1961

Datum der Erstbestellung: 14.01.2016

Ende der laufenden Funktionsperiode: § 110 Abs. 3 ArbVG

Mitglied des Aufsichtsrates, Belegschaftsvertreter

gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2018: -

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen von Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

3 Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

a) Arbeitsweise der Geschäftsführung

i) Kompetenzverteilung

Es kommt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BRZ GmbH zur Anwendung, in der unter anderem auch die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern geregelt sind. Demnach gibt es Geschäfte, die in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung liegen und solche, für die jeweils nur ein Mitglied der Geschäftsführung ressortzuständig ist. Innerhalb des jeweiligen ressortzuständigen Bereichs ist jedes Mitglied eigenständig und allein verantwortlich, wobei aber wichtige Geschäftsfälle dem jeweils anderen Mitglied zur Kenntnis zu bringen sind. Beschlüsse der Geschäftsführung sind einhellig zu fassen, kann keine Einigung erzielt werden, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und in letzter Konsequenz die Gesellschaftsversammlung zu befassen.

In der **Gesamtverantwortung der Geschäftsführung** liegt:

- Angelegenheiten, in denen das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorsehen
- Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
- die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Gesamtführung und die Geschäftspolitik
- die Festlegung der Grundsätze des Investitions-, Finanz- und Personalplans
- des Festlegung der Grundsätze des Kosten-, Ertrags- und Investitionsbudgets
- die Erstellung des Strategieplans
- die Grundsätze der Personalpolitik
- die interne Revision.

In die Ressortzuständigkeit des **technischen Geschäftsführers** fallen folgende Agenden:

- die Koordination innerhalb der Geschäftsführung sowie grundlegende Fragen betreffend Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie
- die Unternehmenskommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- die technische und vertriebsbezogene Unternehmensstrategie
- die Forschung und Entwicklung
- die Anwendungsentwicklung
- das Projekt- und Beratungsgeschäft

- die technische Betriebsverantwortung
- das Servicemanagement soweit die Disposition der SLAs (Service Level Agreements)
- die IT-Sicherheit
- das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätssicherung im technischen Ressort-Bereich
- die Vertretung der BRZ GmbH in technischen Gremien
- das Customer Service Center
- das Technologiemanagement
- das Kundenmanagement
- das Marketing und Werbung
- das Management und Consulting.

In die Ressortzuständigkeit der **kaufmännischen Geschäftsführerin** fallen folgende Agenden:

- die kaufmännische Unternehmensstrategie
- das Finanz- und Rechnungswesen
- das Controlling (Budgetierung, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung, Beteiligungs- und Finanzcontrolling)
- das Beschaffungswesen
- die Warenwirtschaft
- die Rechtsangelegenheiten
- der Datenschutz
- das Personalwesen
- die BRZ Academy
- die Organisation und die internen IT-Angelegenheiten
- die Beteiligungsverwaltung (wobei diese Geschäftsverteilung sinngemäß auch in Tochtergesellschaften zur Anwendung kommt und die technische Geschäftsführung jeweils ihre Aufgaben wahrzunehmen hat)
- die Qualitätssicherung im kaufmännischen Ressort-Bereich
- die Gebäudeangelegenheiten.

ii) Geschäfte und Maßnahmen mit Zustimmung des Aufsichtsrates

Beschlüsse der Geschäftsführung über die folgenden Angelegenheiten bedürfen gemäß Anlage 1 zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BRZ GmbH der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Strategische Ausrichtung

- (1) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik sowie der Qualitätspolitik;
- (2) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftsfeldern;
- (3) die Grundsätze der Preispolitik und des Marketings;
- (4) die Grundsätze der Finanzierungspolitik (z.B. Finanzierungsformen, Anzahl der Bankverbindungen, Auswahl der Hausbanken) und der Beschaffungspolitik (z.B. Anzahl der angestrebten Lieferanten je Beschaffungsbereich);
- (5) die Grundsätze der Personal- und Entlohnungspolitik;
- (6) die Grundsätze der Hard- und Softwarestrategie sowie der Entwicklungsmethoden;
- (7) die Grundsätze hinsichtlich Kostenrechnung, Benchmarking und innerbetrieblichem IT-Einsatz;
- (8) die Abweichung von genehmigten Grundsätzen laut Abs. 1 bis 7.

2. Organisation

- (1) die Gründung von Tochtergesellschaften, ferner der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), weiters der Erwerb, die Veräußerung sowie die Still-Legung von Unternehmen und Betrieben;
- (2) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.

3. Personal

- (1) der Abschluss und die Änderung von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;
- (2) die Einführung und Abänderung eines Gehaltsschemas;
- (3) die Einführung und Änderung wesentlicher bleibender sozialer Maßnahmen für die Arbeitnehmer (z.B. Gewährung neuer Sachbezüge, Fahrkostenzuschüsse);
- (4) die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen an die Arbeitnehmer, insbesondere von Leistungsprämien an leitende Angestellte im Sinne des § 80 (1) AktG;

- (5) die Einführung und die Änderung eines Leistungsreizsystems.
- (6) die Erteilung einer neuen Prokura; über den Widerruf einer bestehenden Prokura ist der Aufsichtsrat zu informieren.

4. Planungen bzw. Planüberschreitungen

- (1) das jährliche Budget, die budgetäre Mittelfristplanung sowie Überschreitungen des genehmigten Budgets;
- (2) der jährliche Investitionsplan und der Finanzierungsplan;
- (3) der jährlich zu erstellende Personalplan sowie Überschreitung des genehmigten Planes während des laufenden Geschäftsjahres;
- (4) der von der Geschäftsführung im Rahmen des Budgets zu erstellende „Preiskatalog“ sowie grundlegende Abänderungen des Projektkataloges.

5. Besondere Geschäftsfälle

- (1) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie jede Verpfändung von Liegenschaften;
- (2) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehen sind;
- (3) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehen sind;
- (4) der Neuabschluss von Beschaffungsverträgen mit in- und ausländischen Lieferanten mit einem Auftragswert (bei unbefristeten Aufträgen oder bei unklarer Vertragsdauer ist das 4-fache des voraussichtlich zu leistenden Jahresentgeltes heranzuziehen) exkl. Umsatzsteuer von über EUR 2.000.000,- (bei Auftragswerten exkl. Umsatzsteuer von über EUR 75.000,- ist der Aufsichtsrat zu informieren);
- (5) die Investitionen außerhalb des genehmigten Budgets, deren Auftragswert exkl. Umsatzsteuer den Betrag von EUR 1.000.000,- übersteigt;
- (6) das Eingehen von mittel- und langfristigen (über 3 Jahren) Kooperationen im Ausland, sofern ein Geldfluss zwischen den Kooperationspartnern vorgesehen ist, der den Betrag von EUR 50.000,- (exkl. Umsatzsteuer) überschreitet; bei allen anderen Kooperationen sowie bei allen

EU-Förderprojekten (z.B. EU-Horizon 2020 oder nachfolgenden Programmen) ist der Aufsichtsrat zu informieren; Beschaffungsverträge fallen unter Punkt 5 Abs. 4;

- (7) das Eingehen von Auslandsgeschäften und Joint-Ventures, sofern daraus der BRZ GmbH Entgeltansprüche gegenüber Dritten entstehen, die den Betrag von EUR 50.000,- (exkl. Umsatzsteuer) überschreiten; in allen anderen Fällen sowie bei allen EU-Förderprojekten (z.B. EU-Horizon 2020 oder nachfolgenden Programmen) und/oder im Falle, dass Auslandsgeschäfte und Joint-Ventures auf Wunsch eines Ressorts eingegangen werden und Entgeltansprüche der BRZ GmbH unmittelbar oder mittelbar durch eine ausländische Organisation und/oder das betroffene Ressort abgegolten werden, ist der Aufsichtsrat zu informieren; Beschaffungsverträge fallen unter Punkt 5 Abs. 4;
- (8) das Eingehen von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen;
- (9) die Neubestellung des Leiters der Internen Revision oder die externe Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Internen Revision.

b) Arbeitsweise des Aufsichtsrats

i) Anzahl und Art der Ausschüsse des Aufsichtsrates und deren Entscheidungsbefugnisse

Es gibt einen Ausschuss, das ist der Prüfungsausschuss, der vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig wird. Dieser Ausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, der Internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie der Abschlussprüfung. Der Ausschuss berichtet über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat.

ii) Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018 und Schwerpunkte seiner Tätigkeit

Anzahl der Sitzungen: 4

Schwerpunkte der Tätigkeit: Überwachung der Geschäftsführung; Prüfung von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; Prüfung der Rechnungslegung sowie der Internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme; Prüfung des Jahresabschlusses; Bestellung der Abschlussprüfer; Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie Bericht darüber an die Generalversammlung

iii) Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit

Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses: 2

Schwerpunkte der Tätigkeit: siehe i)

iv) Anführung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilgenommen haben

Leermeldung - bezogen auf die Funktionsperiode des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds

4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

i) Frauenanteil in Geschäftsführung, im Aufsichtsrat, in dessen Ausschüssen und in leitender Stellung im Unternehmen

- Frauenanteil in der Geschäftsführung: 50%
- Frauenanteil im Aufsichtsrat: 33% (Die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern fällt in die Sphäre von Anteilseigner und Betriebsrat.)
- Frauenanteil in den Ausschüssen des Aufsichtsrates: 33%
- Frauenanteil in leitender Stellung in der BRZ GmbH: 21%

ii) Beschreibung der im Geschäftsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat und in leitender Stellung

Die BRZ GmbH bekennt sich seit Jahren zu einer aktiven Politik der Gleichstellung der Geschlechter.

Die Strategie des Gender Mainstreaming wird in die Organisation, in die Personalplanung sowie in die Personalentwicklung und in alle Tätigkeitsbereiche der Bundesrechenzentrum GmbH integriert.

Mit aktiven Förderungsmaßnahmen für Frauen will die BRZ GmbH einen Ausgleich für bestehende strukturelle und gesellschaftliche Benachteiligungen herstellen und eine kontinuierliche Steigerung des Frauenanteils sowie mehr Frauen in Führungspositionen in der Bundesrechenzentrum GmbH etablieren.

Es gibt eine eigene Arbeitsgruppe „Gleichbehandlung“ in der BRZ GmbH, die diese Inhalte zum Ziel hat. Neben Netzwerktreffen für Frauen, wie z.B. das regelmäßige „Frauenfrühstück“ zum Tag der Frau, werden zahlreiche Seminare im Rahmen der Arbeitszeit und auf Firmenkosten angeboten, die frauentypische Themen im Arbeitsalltag aufgreifen. Hauptfokus ist dabei die Stärkung von frauentypischen Softskills.

Weiters wird ein Mentorship-Programm angeboten, mit dem die Erhöhung des Anteils an weiblichen Führungskräften und Fachexpertinnen in allen BRZ-Geschäftsbereichen erzielt werden soll.

Im Rahmen von Stellenausschreibungen weist die BRZ GmbH darauf hin, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt werden und somit wächst der Anteil an Frauen in allen Positionen stetig an.

Mit der „Richtlinie zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ bekennt sich die BRZ GmbH schließlich auch dazu, in sämtlichen relevanten Dokumenten geschlechtergerechte Formulierungen zu wählen.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat fallen in die Sphäre des Anteilseigners.

5 Angaben über die externe Evaluierung

Gemäß Punkt 12.5 des B-PCGK (Punkt 15.5 des B-PCGK 2017) wurde die Einhaltung des Kodex im Jahr 2016 einer Prüfung durch eine externe Institution (Wirtschaftsprüfer) unterzogen. Das Prüfergebnis bestätigt, dass die abgegebenen Erklärungen zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK grundsätzlich mit den Regeln des B-PCGK übereinstimmen.

11. März 2019

Geschäftsführung der BRZ GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates
für den Aufsichtsrat

Mag. Markus Kaiser e.h.

Dr. Maximilian Schnödl e.h.

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.